

Grobfahrlässigkeit kann zu Leistungskürzungen führen!



Thema in dieser Ausgabe:

- Grobfahrlässigkeit
- Zusatzdeckung

PROMRISK

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56
8173 Neerach
Tel. 044 851 55 66
Fax 044 851 55 60
info@promrisk.ch
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:
Livio Cedraschi
Herbert Wild

Artikel 14 des Versicherungs-Vertragsgesetzes (VVG) befasst sich mit der schuldhaften Herbeiführung des befürchteten Ereignisses.

So haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

Bei grobfahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistungen im Grade des Verschuldens zu kürzen.

Gegen solche Leistungskürzungen kann man sich mittels einer Zusatzdeckung in einzelnen Versicherungsvertragsarten schützen. Vorgese-

hen ist dies insbesondere bei der Motorfahrzeugversicherung. Aber auch bei betrieblichen Versicherungen wie Unfall und Haftpflicht.

Selbst wenn der Versicherer die Deckung für Grobfahrlässigkeit gewährt, gibt es gewisse



Grobfahrlässiges Verhalten

Tatbestände, die ausgeschlossen bleiben. So beispielsweise der Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch und der Drogenkonsum.

Weiter können bei den Lebensversicherungen absichtlich herbeigeführte Ereignisse zu einer Leistungskürzung oder gänzlichen Verweigerung führen:

Selbsttötung ist bei der Lebensversicherung für einen gewissen Zeitraum ab Beginn der Police ausgeschlossen.

Die Praxis zeigt, dass die Versicherer immer wieder und berechtigterweise von diesem Recht der Kürzung bzw. Verweigerung von Leistungen Gebrauch machen.

Solche Fälle enden in der Regel mit fatalen Folgen für den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten.

Zusatzdeckung: Grobfahrlässigkeit

Wie vorstehend dargelegt, kann die grobfahrlässige Herbeiführung eines Ereignisses teilweise durch eine Zusatzdeckung und einen entsprechenden Prämienaufschlag versichert werden. Generell möglich ist dies bei den Motorfahrzeugversicherungen. Aber

auch für UVG- bzw. SUVA-Versicherte ist ein solcher Versicherungsschutz möglich. Geregelt wird dies über die so genannte UVG-Zusatzversicherung.

Beim Krankentaggeld sowie z.B. der Betriebs- und Produkthaftpflicht wird das grobfahrlässig

herbeigeführte Ereignis geprüft. Durch eine entsprechende Vereinbarung kann der Verzicht dieser Einrede mitversichert werden oder ist in den AVB ausdrücklich vorgesehen.

Deshalb empfehlen wir Ihnen diese Einschlüsse zu berücksichtigen.